



Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winter- dienstgebühren 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebühren	2
2	Straßenreinigungsgebühren	3
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	3
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	4
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	5
3	Winterdienstgebühren	6
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	6
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	6
3.3	Gebührensätze Winterdienst	7
4	Änderung des Straßenverzeichnis	8



1 Allgemeine Prämissen für die Gebühren

Die Gebührenbedarfsrechnung 2021 besteht aus zwei unabhängig erstellten Gebührenberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- | | |
|--------------|--|
| Priorität 1: | Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefällestrecken und Fußgängerüberwege |
| Priorität 2: | ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 3: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 4: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege |

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2021 wird das Ist-Ergebnis 2019 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

- | | |
|------------------|--|
| Materialkosten: | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai) |
| Fremdleistungen: | Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai) |
| Personalkosten: | Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai) |
| Sonstige Kosten: | Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai) |

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2021 der Mittelwert der Winterdienstkosten aus fünf Jahren eingestellt.

Die kalkulatorischen Zinsen, die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigt werden, werden auf Basis eines Zinssatzes von 4,42 % berechnet. Dieser wird abgeleitet von der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW mit 5,42%. In der Stadt Rheine wird – wie auch in der Vergangenheit – von dieser



Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen.

Der öffentliche Anteil wird über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45 %. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50

2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet (=gewichtete Kehrlängen):

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	141.714
wöchentliche Reinigung	143.288
wöchentlich zweimalige Reinigung	11.636
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	606
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	19.638

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.



2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2021 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum Ist-Jahr 2019.

	Ist 2019 [€]	Plan 2021 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-1.132	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	430.776	426.487
3 Personalkosten	93.567	77.984
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	73.526	75.604
5 Kapitalkosten	29.422	25.152
Summe	626.159	605.227
7 Abwicklung Vorjahre	-96.563	-13.591
durch Gebühren zu decken	529.596	591.636

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils der Stadt Rheine von 11,45 %.

Die **Materialkosten** im Jahr 2021 werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (356 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle treten hier regelmäßig Schwankungen auf.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2021 wird auf der Grundlage der Ist-Kosten 2019 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,33 % für 2020 und 2021 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 78 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine und Betriebsführungskosten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geprägt. Für 2020 betragen diese 41 T€. Weitere Kostenschwerpunkte liegen bei Versicherungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 25 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (25 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (1 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis eines Zinssatzes von 4,42 % berechnet und liegen somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2021 Überschüsse in Höhe von 30 T€ aus dem Jahr 2018 sowie ein Fehlbetrag in Höhe von 16 T€ aus dem Jahr 2019 eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre werden weitere Überschüsse aus 2018 in Höhe von 26 T€ sowie Fehlbeträge aus 2019 von 47 T€ berücksichtigt.



2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2021 folgende Jahresgebühren im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2021 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	0,70
wöchentliche Reinigung	1,41
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,81
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	15,53
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	31,07

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2017 - 2021 zeigt demnach folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr [€/Frontmeter]				
	2017	2018	2019	2020	2021
vierzehntägige Reinigung	1,13	1,13	0,63	0,64	0,70
wöchentliche Reinigung	1,50	1,50	1,27	1,29	1,41
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,85	2,85	2,53	2,57	2,81
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	12,60	12,20	14,71	14,39	15,53
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung ¹	25,20	25,20	29,41	28,77	31,07

Es wird empfohlen, die benannten Straßenreinigungsgebühren ab dem 01.01.2021 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.

¹ In den Jahren bis 2018 wurde lediglich ein Gebührensatz für die Fußgängerzone in der Satzung veröffentlicht, der je nach Reinigungshäufigkeit zu multiplizieren war. Dies ist rechtlich nicht mehr möglich, daher werden ab 2019 zwei Gebührensätze berechnet.



3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2021 geplanten Winterdienstkosten im Vergleich zum Ist-Jahr 2019. Aufgrund der jährlich stark schwankenden Kosten wird ebenfalls der für die Kalkulation der Winterdienstgebühr relevante 5-Jahres-Mittelwert dargestellt.

	Ist 2019 [€]	Mittelwert [€]	Plan 2021 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-138	0	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	54.212	41.212	55.517
3 Personalkosten	120.107	141.793	125.778
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	3.383	7.026	3.475
5 Kapitalkosten	14.814	12.425	16.256
Summe	192.378	202.455	201.026
7 Abwicklung Vorjahre	0	12.897	30.000
8 Amtshilfe Stadt Rheine	0	-48.814	0
durch Gebühren zu decken	192.378	166.539	231.026

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationszeiträume ermittelten Kosten des Winterdienstes inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45 % nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten insb. für den Mittelwert.

Die **Materialkosten** in 2021 werden weitestgehend durch Salzverbrauch (44 T€) verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdiensteinsätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf.



Die **Personalkosten** für 2021 werden auf der gleichen Grundlage wie die der Straßenreinigung kalkuliert. Sie liegen geplant bei 126 T€. Die Personalkosten für die Berechnung des Mittelwerts enthalten Anteile der Amtshilfekosten der Stadt Rheine. Diese werden ab 2019 separat erfasst und erscheinen somit nicht mehr als Abgrenzung in der Gebührenbedarfsrechnung.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 3 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 16 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (11 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (5 T€). Auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen auf Basis eines Zinssatzes von 4,42 % berechnet und liegen somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.

Es werden zu verrechnende **Fehlbeträge** aus 2018 in Höhe von 30 T€ berücksichtigt.

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Plankosten 2021 mit den Kosten der letzten vier Jahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2021 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade folgende Jahresgebühren:

Dringlichkeitsgrad	Gebühr 2021 [€/Frontmeter]
Priorität 1	0,67
Priorität 2	0,54
Priorität 3	0,40
Priorität 4	0,20

Die Gebühren bleiben somit gegenüber 2020 konstant.

Es wird empfohlen, die benannten Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2021 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.



4 Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.